

fach eine Unmöglichkeit einer offenen Beichte bei diesem bestimmten Beichtvater schaffen.

Fr. Hürth S. J.

Lacombe, Georges, Praepositini Cancellarii Parisiensis (1206—1210) Opera omnia I. La vie et les œuvres de Prévostin. Bibliothèque Thomiste XI. 8° (X u. 217 S.) Kain (Belgique) 1927, Le Saulchoir. Fr 25.—

Diese Studien bringen als Einleitung zur Gesamtausgabe des Praepositinus alles, was der Verfasser über das Leben und die Werke dieses Kanzlers nur auffinden konnte. Praepositinus lehrte vor 1194 in Paris, war dann Domscholaster in Mainz, um von dort 1204 nach Paris als Kanzler von Notre-Dame überzusiedeln. An Werken zählt L. auf: „Quaestiones“, eine „Summa de poenitentia“, eine „Summa de officiis divinis“, eine Psalmenerklärung mit Distinctiones, weiterhin eine „Summa contra Catharos et Passagios“, das Hauptwerk, die „Summa theologica“, und endlich „Sermones“. Die Arbeit zeichnet sich durch Gründlichkeit, Besonnenheit im Urteil und eine sehr umfassende Kenntnis des handschriftlichen Materials aus, so daß für die Ausgabe ein solides Fundament gewonnen ist. Die Methode, zunächst das ganze Material auszubreiten, hat den Vorteil, daß jetzt noch leicht Ergänzungen und Änderungen angebracht werden können. Ihr Nachteil liegt darin, daß sehr große Teile des Buches in den Einleitungen zu den einzelnen Werken wiederholt werden müssen und außerdem manche Fragen erst nach Vollendung des Druckes eine befriedigende Lösung finden können.

An wichtigen Einzelheiten hebe ich hervor: L. stellt fest, das Durantes beinahe das ganze Werk „De officiis“ in sein Rationale aufgenommen hat. Sehr anregend sind auch die Bemerkungen über die Exegese des 12. Jahrhunderts, ein lange Zeit völlig vernachlässigtes Gebiet, und ihre Beziehungen zur Predigt, während Landgraf in seinen Arbeiten wiederholt auf die fundamentale Bedeutung hingewiesen hat, welche die Schriftkommentare für das Dogma haben. Auch die Mitteilungen über die weit verbreiteten Distinctiones — eine Begriffszerlegung, die vor allem für Predigtzwecke diente — verdienen alle Beachtung. Allerdings halte ich die S. 118 gegebene Herleitung von der Unterscheidung des vierfachen Schriftsinnes für wenig glücklich. Der zum Beweise angeführte lange Text des Garnier von Rochefort bietet meines Erachtens keine Stütze. Zudem ist sehr häufig der vierfache Schriftsinn gar nicht das Einteilungsprinzip. Warum nicht das Nächstliegende, „Unterscheidung gleichlautender Wörter nach ihrer verschiedenen Bedeutung“, beibehalten?

Einige Einzelheiten bedürfen noch weiterer Klärung. Obwohl ich glaube, daß die Identifizierung des Mainzer Scholasticus und Pariser Kanzlers zurecht besteht, hätte ich doch weitere Beweise gewünscht. Sollte sich denn in all den Schriften keine Anspielung finden, wenn Praepositinus zehn Jahre in Deutschland weilte? Vorläufig scheint auch die Gleichsetzung des G. Pergamensis, der nach Cod. Q. 32 sup. der Ambrosiana Verfasser der „Summa contra haereticos“ ist, mit Praepositinus nicht einwandfrei bewiesen. Die Notiz aus dem Katalog des Kollegs von Navarra (aus welchem Jahrhundert?): Summa Guilelmi Prepositini, kann an und für sich auch so gedeutet werden, daß es sich um zwei Autoren (Wilhelm von Auxerre und Praepositinus) handelt. Für die Summa selbst stehen Cod. 434 Douay und der nach L. mit ihm nahe verwandte Cod. Vat. I. 4304 auf der einen Seite und Cod. Q. 32 sup. der Ambrosiana auf der andern Seite einander gegenüber. Daß Praepositinus unter den Passagiern oder in der Lombardei gegen die Häretiker gewirkt hat, wissen wir nicht. Hier ist weitere Untersuchung wünschenswert. Bemerkt sei, daß sich diese Summa auch in Cod. D. V 2 Turin anonym findet und daß sie nach Ehrle im Katalog von Bobbio 1461 (Cod. F. IV 29 Turin) als „magistri G. Pergamensis tractatus contra Patharenos et Pasagios incompletus“ bezeichnet wird. Auch die Hypothese, daß die „Recollecta ex distinctionibus“ bzw. deren Grundform

die Vorlage für den Psalmenkommentar abgegeben hätten, scheint wenig glücklich. Diese Distinktionen waren jedenfalls nach Ausweis der Hss. im allgemeinen die Frucht der Erklärung von Schrift und Sentenzen, obwohl im einzelnen Fall das Verhältnis umgekehrt gewesen sein mag. Ich sehe keinen zwingenden Grund, weshalb wir hier von der Regel abweichen müßten. Die *Recollecta* dürften deshalb wohl eher entweder unmittelbar die Sammlung der in den verschiedenen Werken des Praepositinus enthaltenen *Distinctiones* sein oder der Auszug aus einer solchen Sammlung. — L. (S. 163) nimmt auf Grund einer Hs. gegen die ganze übrige Tradition an, daß an einer Stelle des Textes nicht Praepositinus, sondern Petrus [Lombardus] zu lesen ist. Das mag vielleicht berechtigt sein. Allein die angeführte Stelle kann ich bei Lombardus l. 1, d. 23 nicht finden. S. 8 A. 2 ist wohl, damit der Satz einen Sinn erhält, für *noviter noviter* einzusetzen. Der S. 130 A. 4 erwähnte Kanzler ist nicht Guard, sondern Philipp, wie ich andern Ortes zeige.

Die Hs. der Ambrosiana (S. 159) hat die Bezeichnung H. 168 inf. Es sei noch besonders hingewiesen auf Cod. 80 Laud. der Bodleiana, der aus Mainz stammt. Er enthält neben der von L. angeführten *Summa* des Praepositinus ff. 117^r—198^v (?) einen „*liber questionum theologie*“: „*Breves dies hominis sunt et numerus mensium eius infra primos limites cohartatur*“, der mit Praepositinus eng verwandt ist. — Ein Artikel in *NewSchol* 1 (1927) 307—319 faßt die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammen.

Fr. Pelster S. J.

[Balič, Charles,] *Les Commentaires de Jean Duns Scot sur les Quatre Livres des Sentences. Etude Historique et Critique* (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique Fasc. 1). gr. 8° (XVI u. 369 S.) Annexe: Table schématique des manuscrits et éditions des Commentaires de Duns Scot sur les quatre livres des Sentences. Louvain 1927, Bureaux de la Revue. Fr 50.—

Scotus hat sein Hauptwerk, das „*Opus Oxoniense*“, unvollendet hinterlassen. Von der Pariser Vorlesung über die Sentenzen besitzen wir „*Reportata*“, d. h. Nachschriften von Schülern. Außerdem gibt es zum ersten und vierten Buche „*Reportata*“, die Scotus selbst korrigiert und erweitert hat. Dazu kommen die sog. Additionen des Oxforder Franziskaners Wilhelm von Alnwick. Daß infolge dieser Tatsachen die Überlieferung recht verwickelt wurde und große Gefahr von Mischtexten vorhanden war, ist einleuchtend. B. setzt die im letzten Jahrzehnt begonnenen Arbeiten fort, und es ist ihm gelungen, ein sehr reichhaltiges Material zusammenzubringen. Auf Grund desselben ist vor allem der handschriftliche Zustand des „*Oxoniense*“ wesentlich geklärt. Wir haben die „*Ordinatio*“, den von Scotus selbst herrührenden Teil, von den Einschüben zu unterscheiden, die in der Hauptsache aus den „*Reportata*“ herrühren, im zweiten Buch auch aus den Additionen des Alnwick. B. gibt hier eine Menge wertvoller Einzelbemerkungen über den Zustand der Hss. und Drucke, die bei der wissenschaftlichen Benutzung des „*Oxoniense*“ unentbehrlich sind. Der weitaus größte Teil des Werkes ist freilich in der „*Ordinatio*“ enthalten; doch gibt es, zumal im zweiten und dritten Buch, bedeutende Lücken. Eine wesentliche Hilfe bieten hier schon die alten Drucke.

Wenn diese Feststellungen durchaus in der Linie der bisherigen Forschung liegen, so sind andere Behauptungen wirklich umwälzend. Scotus hat um 1298 zu Oxford die Erklärung der Sentenzen begonnen. Von dieser Erklärung besitzen wir in Cod. 178 der Bibliothek von S. Antonio in Padua das erste Buch, in Cod. 1449 der Staatsbibliothek Wien das zweite. Das vierte Buch ist nicht kommentiert (242); 1302—1303 erklärte Scotus zu Paris das erste und vierte Buch; diese Erklärung findet sich in Cod. Fol. 69 Worcester; das zweite und dritte Buch dieser „*Reportata*“ bestände aus verschiedenen Stücken (243 129 134 199). Die sog. „*lectura completa*“ soll